

2423 084

12

BUNDESGERICHTSHOF

IX 32 6/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungsange

Dr. George Constantine [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED] Avenue, L [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Pressebevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und

verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Kern, Neubel, Fuchs und Dr. Thum**

**in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:**

**Die Beschwerden des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
von 6. November 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.**

B e m e r k u n g e n

**Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Be-
weiswürdigung, daß der Kläger nicht aus Gründen politischer
Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden
ist. Fragen tatrichterlicher Würdigung, auch soweit sie die
historischen Erkenntnisse betreffen, sind vom Revisionsge-
richt grundsätzlich nicht nachprüfbar. Sie rechtfertigen
daher auch nicht die Zulassung der Revision nach § 219
Abs. 2 ZPO. Die bei der Anwendung der §§ 1, 2 ZPO auftre-
tenden Rechtsfragen hat das Berufungsgewicht übereinstim-**

75

- 3 -

nend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ent-
schieden.

Mit neuen tatsächlichen Vorbringen kann der Kläger
nach § 561 ZPO im Revisionsverfahren nicht mehr gehört
werden.

Mai

Jahr

